

STATUTEN

des eduCAM Swiss – Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz

Anmerkung zur Sprachverwendung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „eduCAM Swiss - Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz“ (in der Folge „eduCAM Swiss“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2. Der Sitz des Vereines befindet sich am Standort des Präsidenten oder am Standort einer durch ihn bezeichneten Stelle.

2. Zweck

- 2.1. Der eduCAM Swiss bezweckt
 - die Vertretung der Interessen der Naturheilkunde (Alternativmedizin, Komplementärtherapie oder Ähnliches), der Naturheilkundeschulen und der Auszubildenden im gesundheits- und bildungspolitischen Umfeld;
 - die aktive Mitwirkung bei der Schaffung und Weiterentwicklung von anerkannten Berufsbildern und Berufsabschlüssen im Bereich der Naturheilkunde (FH, HF, HFP etc.);
 - die Förderung der gesellschaftlichen und politischen Anerkennung von Methoden und Ausbildungen der Naturheilkunde im nicht formalisierten Bereich (ohne anerkannte Abschlüsse);
 - den Einsatz für zweckmässige, freiheitliche und ökonomisch verträgliche Rahmenbedingungen für Naturheilkundeschulen;
 - die Kooperation mit Behörden und Verwaltungen (SBFI, OdA's, GDK, EDK, kantonale Gesundheits- und Bildungsdirektionen u.ä.) sowie mit privaten Organisationen des Gesundheits- und Bildungswesens (Fachverbände, EMR, Krankenkassen, Schulverbände, sprachregionale Verbände u.ä.) zur Wahrung gemeinsamer Interessen;
 - die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zum Nutzen aller Beteiligten;
 - die Orientierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Belange der Naturheilkunde, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglieder des eduCAM Swiss können Bildungsanbieter werden, die auf dem Gebiet der Naturheilkunde

- für die Schweiz Aus- und Weiterbildungen auf terziärer und nichtterziärer Ebene anbieten,
- ihre Lehrgänge regelmässig ausschreiben und durchführen,
- die Individualität und Autonomie der Auszubildenden respektieren

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand orientiert an der nächsten Mitgliederversammlung über seine Aufnahmeentscheide (positive und negative).

Die Mitglieder anerkennen mit ihrer Aufnahme die bestehenden Satzungen des eduCAM Swiss.

Bei einem ablehnenden Entscheid über die Aufnahme besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides schriftliche und in deutscher Sprache gestellt werden. Die nächste Mitgliederversammlung fällt einen neuen Entscheid, der endgültig ist.

Wird die Frist für die Rekurseinreichung bzw. für die Zahlung der Rekursgebühr nicht eingehalten, verwirkt die Rekursmöglichkeit.

3.3. Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich einzureichen. Der Austritt erfolgt per 31. Dezember.

3.4. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es

- seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband (Ziffern 4.2 und 4.3) nicht nachkommt;
- sich gegenüber dem Verband nachteilig verhält oder diesem absichtlichen Schaden zufügt;
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. Ziffer 3.1.1. nicht mehr erfüllt

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Rekurs erklären. Die nächste Mitgliederversammlung fällt einen neuen Entscheid, der endgültig ist.

3.5. Erlöschen der Rechte und Pflichten

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Rechte

Neben den gesetzlichen Rechten haben die Mitglieder insbesondere das Recht, von den Dienstleistungen des eduCAM Swiss Gebrauch zu machen und ihre Mitgliedschaft nach aussen zu kommunizieren.

4.2. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv für die Verbandszwecke einzusetzen und die Statuten, Richtlinien und allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

4.3. Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen und dem eduCAM Swiss in angemessenem Umfang Personal- und Logistikkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

5. Organisation

5.1. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

5.2. Organe

Die Organe des eduCAM Swiss sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Sekretariat
- Arbeitsgruppen/Kommissionen

5.3. Die Mitgliederversammlung

5.3.1. Bedeutung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des eduCAM Swiss. Ihr steht die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat das Recht, Beschlüsse für alle Mitglieder allgemeinverbindlich zu erklären.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann zudem jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder besteht die Pflicht zur Einberufung. Ein derartiges Begehren ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine briefliche oder elektronische Einladung mit Traktandenliste erhalten.

Zuständigkeit

An der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Geschäfte behandelt werden:

- Traktandenliste und Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisionsbericht, Entlastung des Vorstands
- Budget, Mitgliederbeiträge; Honorierung des Vorstands und des Sekretariats
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisoren
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Beschlüssen
- Verabschiedung von Richtlinien
- Rekurs eines ausgeschlossenen Mitglieds oder eines nicht aufgenommenen Mitglieds
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbands

5.3.2. Anträge

Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung brieflich oder elektronisch dem Vorstand einzureichen.

5.3.3. Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäss eingeladen wurde (Ziffer 5.3.1.), sind beschlussfähig. Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (d.h. jede durch eine anwesende Person vertretene Mitgliedschule) hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (beziehungsweise bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident).

Allgemeinverbindlich erklärte Beschlüsse, die Verabschiedung von Richtlinien, die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; der Präsident stimmt mit, hat aber keinen Stichentscheid.

5.4. Der Vorstand

5.4.1. Bedeutung und Einberufung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des eduCAM Swiss. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er seinen Mitgliedern bestimmte Ressorts zuweist.

Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Personen. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder stammen aus Schulen der Alternativmedizin, die andere Hälfte aus Schulen der Komple-

mentärtherapie. In der Regel wird pro Schule nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt; begründete Ausnahmen sind zulässig.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

5.4.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung). Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.4.3. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung des eduCAM Swiss
- Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Statuten, Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme (endgültig) und Ausschluss (erstinstanzlich) von Mitgliedern
- Vertretung des eduCAM Swiss nach aussen
- Pflege der Verbindungen zu öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen
- Verwaltung der Finanzen
- Aufsicht über die Geschäftsstelle

5.4.4. Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen

5.4.5. Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier oder mehr Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.4.6. Zeichnungsberechtigung

Für den eduCAM Swiss zeichnet der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Bank- und Postcheckverkehr führen der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel der Präsident, je Einzelunterschrift.

Für Korrespondenz allgemeiner Art und ohne rechtliche Verpflichtung haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

5.4.7. Honorierung

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen ein Honorar und einen Pauschalbetrag für ihre Spesen. Beides wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einem Spesenreglement festgelegt.

5.5. Revisionsstelle

Der Kassen-Revisor wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist nur dieser gegenüber verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Übersteigt der Jahresumsatz des Verbands Fr. 100'000--, besteht die Revisionsstelle aus zwei Personen, die die Revision gemeinsam durchführen.

5.6. Sekretariat

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets ein externes Sekretariat bestimmen. Dieses unterstützt den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen/Kommissionen in administrativen Belangen.

5.7. Arbeitsgruppen/Kommissionen

Für die Behandlung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen/Kommissionen eingesetzt werden. Diese erhalten vom Vorstand einen klar definierten (Projekt-)Auftrag. In der Regel werden die Arbeitsgruppen vom ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Finanzen

6.1. Finanzielle Mittel

Dem eduCAM Swiss stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- projektbezogene Beitragsleistungen der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- Erträge aus Kooperationen, Spenden, Homepagewerbung etc.

6.2. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des eduCAM Swiss haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Verbands

7.1. Auflösung des eduCAM Swiss

Die Auflösung des eduCAM Swiss kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verteilung des bei einer Liquidation verbleibenden Vermögens ist an der gleichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschliessen, wobei das Vermögen für Zwecke der Naturheilkunde zu verwenden ist.

8. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

* * * * *

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 18.03.2019